

Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es wird nun beschlossen, sämtliche Postulate der ständigen Kommission zu überweisen. Bezüglich Postulat 1 soll sie sofort die nötigen Schritte einleiten. Schluß der Konferenz 2¼ Uhr.
Der Protokollführer: A. Wild, Vfr.

* * *

Zu dem vorstehenden Protokoll ist nachzutragen, daß Herr Reg.-Rat Burren in seinen Mitteilungen über den Stand der Konfordsfrage auch Neuenburg unter den Kantonen erwähnte, die in ihrer Armenpflege zum Territorialprinzip übergegangen sind.

Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912.

Die Arbeit des eidgenössischen statistischen Bureaus über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz in den Jahren 1911 und 1912 hat durch die Mobilisation eine unliebsame Störung erfahren und ist überdies durch die Vorbereitung der 8. schweizerischen Viehzählung zeitweilig unterbrochen worden. Nun ist sie aber gegen Ende des Jahres 1916 zu ihrem Abchlusse gelangt und hat folgende Ergebnisse gezeitigt:

Vorausgeschickt sei, daß derjenige Teil der Schweizerbürger, der wohl in der Schweiz, aber nicht im Heimatkanton wohnt, von 1850 bis 1910 von 7 auf 20 % angewachsen ist und nunmehr 1/5 der Gesamtbevölkerung beträgt.

Die 51,737 Erhebungsformulare beziehen sich auf 43,116 Unterstützungsfälle. Von diesen kommen 15,052 auf beide Erhebungsjahre, 13,880 nur auf 1911 und 14,184 bloß auf 1912, so daß das Jahr 1911 im ganzen 28,932, das Jahr 1912 aber 29,236 Fälle der interkantonalen Armenpflege aufweist. Die Fälle des Jahres 1911 umfaßten 54,956 und diejenigen des Jahres 1912 55,893 Personen.

Die Nettounterstützungskosten beliefen sich 1911 auf Fr. 3,223,083. 75 oder Fr. 1.01 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Fr. 111.40 pro Unterstützungsfall; 1912: Fr. 3,382,151. 25 oder Fr. 1.06 der Wohnbevölkerung und Fr. 115.68 pro Fall.

An diese Kosten trugen bei:

1. Die Institutionen der Heimatkantone:	1911: Fr. 2,076,456. 05 = 64,4 %
	1912: Fr. 2,179,965. 25 = 64,5 %
2. Die Institutionen der Verarmungskantone:	1911: Fr. 1,108,288. 90 = 34,4 %
	1912: Fr. 1,155,201. 15 = 34,2 %
3. Weitere Institutionen:	1911: Fr. 38,338. 80 = 1,2 %
	1912: Fr. 46,984. 85 = 1,3 %

Das Wesentliche der Ergebnisse liegt in nachstehender vergleichender Tabelle:

	Leistungen des Kantons für Angehörige anderer Kantone		Leistungen anderer Kantone für Angehörige des Kantons	
	1911 Fr.	1912 Fr.	1911 Fr.	1912 Fr.
1. Zürich	234,360. —	244,520. 95	58,236. 85	66,175. 25
2. Genf	194,326. —	209,198. 50	6,268. 50	5,905. 75
3. Waadt	130,462. 80	134,101. 50	89,324. 20	81,468. 75
4. St. Gallen	130,655. 50	132,793. 55	50,174. 30	54,449. 55
5. Basel-Stadt	115,737. 30	121,413. 30	6,394. —	8,732. 30
6. Neuenburg	108,521. 25	98,525. 10	27,337. 35	30,247. 95

7. Bern	72,382. 45	81,874. 50	259,749. 40	279,971. 75
8. Appenzell A.-Rh.	19,945. 55	22,733. 10	30,710. 15	30,992. 30
9. Luzern	19,659. 05	22,670. 15	54,771. 80	56,020. 80
10. Solothurn	17,385. 20	20,110. 20	39,442. 25	40,566. 45
11. Aargau	9,487. 05	12,877. 60	139,121. 20	148,182. 50
12. Graubünden	15,645. 65	13,940. 75	17,014. 30	16,241. 50
13. Basel-Land	7,344. 60	10,674. 75	42,842. 15	45,203. 40
14. Schaffhausen	9,816. 90	9,832. 65	26,826. 95	26,639. 20
15. Thurgau	6,283. 75	5,750. 20	71,396. 75	76,657. 20
16. Zug	6,521. 60	4,756. 50	6,816. 85	8,013. 90
17. Glarus	2,466. 50	2,650. 80	13,162. 15	10,718. 25
18. Schwyz	1,733. 60	1,852. 50	27,029. 90	24,489. 65
19. Freiburg	1,441. 30	1,749. 85	66,590. 75	70,446. 05
20. Nidwalden	1,573. —	1,452. 40	3,731. 55	3,078. 10
21. Appenzell S.-Rh.	976. —	1,257. 50	11,015. 80	10,813. 30
22. Uri	637. —	711. —	2,747. 85	3,638. 50
23. Valais	234. 10	507. 20	27,073. 75	24,550. 95
24. Obwalden	222. 45	175. 80	3,624. 75	4,541. 65
25. Tessin	470. —	70. 80	26,885. 40	27,456. 15

Es haben also 6 Kantone für Angehörige anderer Kantone mehr ausgegeben, als ihre auswärts wohnenden Angehörigen von den betreffenden Wohnkantonen erhielten, nämlich: Zürich, Genf, Waadt, St. Gallen, Basel-Stadt und Neuenburg. St.

Aufhebung der Ehrenfolgen.

Von nicht zu bestreitendem Interesse auch für unser Blatt ist es, daß der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem „Bundesgesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses“ unterbreitet, dessen erster Artikel lautet:

„Die fruchtlose Pfändung und der Konkurs als solche ziehen die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht nicht nach sich.

Die Bestimmungen des kantonalen Strafrechts über die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht als Strafe bei Betreibungs- und Konkursvergehen bleiben vorbehalten. Jedoch darf der Schuldner um der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses als solcher willen nicht mit Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht bestraft werden.“

Das Bundesrecht wird also die Einstellung im Stimm- und Aktivwahlrecht lediglich dann zulassen, wenn ein besonderes Betreibungs- und Konkursvergehen vorliegt, diese Einstellung aber nicht nur bei unverschuldetem Vermögensverfall, sondern auch dann ausschließen, wenn die fruchtlose Pfändung und der Konkurs auf ein an sich nicht strafbares Verschulden zurückzuführen sind.

Der Krieg hat bekanntlich neben sehr vielen nachteiligen auch einige günstige Wirkungen, und hier haben wir eine solche vor uns: er trägt mittelalterliche Ueberreste prompt und sicher ab, die ohne ihn noch lange das Landschaftsbild verunstaltet hätten. Sicher? Wir glauben, am Zustandekommen des obgenannten Bundesgesetzes sei nicht zu zweifeln, und ist dieses einmal in Kraft, so wird dann die immanente Logik vor Ablauf des 20. Jahrhunderts noch ein anderes Uding beseitigen — die „Ehrenfolgen“ der Armut! St.